

Erhaltungssatzungen

Siehe Anmerkung und Hinweise unter 6/1!

Die Erhaltungssatzungen legen fest, dass

- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des jeweiligen Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen
- bzw. zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung des jeweiligen Gebiets der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen

der Genehmigung bedarf.

Im Einzelnen gelten folgende Erhaltungssatzungen:

- Erhaltungssatzung für Gebiete der Städtebaulichen Gesamtanlagen der Landeshauptstadt Stuttgart vom 16. Juni 1988. Die Gebiete sind in der Anlage angeführt.
- Erhaltungssatzung für das Gebiet der Städtebaulichen Gesamtanlage Zu 4 - Franklinstraße im Stadtbezirk Zuffenhausen vom 12. Oktober 1989.
- Erhaltungssatzung für das Gebiet der Städtebaulichen Gesamtanlage O 14 - Berg im Stadtbezirk Stuttgart-Ost vom 5. April 1990.
- Erhaltungssatzung für das Gebiet der Städtebaulichen Gesamtanlage O 15 - Gerokstraße im Stadtbezirk Stuttgart-Ost vom 12. Juli 1990.
- Erhaltungssatzung für das Gebiet der Städtebaulichen Gesamtanlage Si 4 - Landstadt im Stadtbezirk Sillenbuch vom 16. Mai 1991.
- Erhaltungssatzung für das Gebiet der Städtebaulichen Gesamtanlage W 6 - Markelstraße im Stadtbezirk Stuttgart-West vom 3. September 1993.
- Erhaltungssatzung für historische Weinlagen und Milieuwerte im Stadtbezirk Hedelfingen mit Rohracker vom 6. April 1989.

- Erhaltungssatzung für historische Weinlagen und Milieuwerte im Stadtbezirk Untertürkheim mit Rotenberg vom 14. Dezember 1989.
- Erhaltungssatzung für historische Weinlagen und Milieuwerte im Stadtbezirk Feuerbach vom 17. Mai 1990.
- Erhaltungssatzung für historische Weinlagen und Milieuwerte im Stadtbezirk Mühlhausen vom 21. Juni 1990.
- Erhaltungssatzung für historische Weinlagen und Milieuwerte im Stadtbezirk Obertürkheim mit Uhlbach vom 18. Juli 1990.